

Feststellung gemäß § 5 UVPG
E.ON Bioerdgas GmbH, Einbeck

GAA Göttingen v. 17.9.2020 - 20-014-01 -

Die E.ON Bioerdgas GmbH, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen, hat mit Schreiben vom 22.06.2020 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage am Standort in 37574 Einbeck, Am Tidexer Tor 1, Gemarkung Einbeck, Flur 2, Flurstücke 190/1, 191/4 und 274/2 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist:

- Erweiterung Gärproduktlager
- Erhöhung der Gaslagermenge
- Errichtung eines Technikraum
- Errichtung einer Schnellentnahmestation für die Gärproduktabtankung

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Unter Berücksichtigung der Kriterien aus Anlage 3 UVPG sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die in Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten:

In Bezug auf den Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit sind keine nachteiligen Auswirkung zu erkennen. Innerhalb des Achtungsabstandes für Biogasanlagen von 200 m ist keine Wohnbebauung vorhanden. Die nächste Wohnbebauung liegt in 270 m Entfernung (landwirtschaftlicher Betrieb im Außenbereich). Weitere Wohnhäuser liegen in einer Entfernung von 1.100 m, bzw. 1.300 m Entfernung. Geruchs- und Schallgutachten zeigen an diesen Immissionsorten keine relevanten Zusatzbelastungen.

Nach Überprüfung der besonderen örtlichen Begebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien wurden im Einwirkungsbereich der Anlage folgende Schutzkriterien festgestellt:

Nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes gesetzlich geschützte Biotope:

<i>Bezeichnung</i>	<i>Entfernung</i>
Bachabschnitt	ca. 230 m
Auwald	ca. 725 m
Nasswiese	ca. 710 m
Röhricht	ca. 660 m
Naturnahes Kleingewässer	ca. 655 m
Gebüsch trockenwarmer Standorte	ca. 650 m
Sumpf	ca. 910 m
Nasswiese	ca. 830 m
Quellbereich	ca. 990 m
Naturnahes Kleingewässer	ca. 540 m

Eine Beeinträchtigung der genannten Biotope kann durch den Betrieb der Biogasanlage weitestgehend ausgeschlossen werden. Die Gärproduktlager sind gasdicht verschlossen und durch eine Gaspendelleitung mit der gasdicht verschlossenen Bestandsanlage verbunden, so dass bei normalem Betrieb kein Biogas und damit keine Emissionen freigesetzt werden können. Durch den vorhandenen Havariewall wird eine weitere mögliche Betroffenheit der gesetzlich geschützten Biotope vermieden.

Auch der Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume von gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützten Arten ist nicht zu erwarten, da das Vorhaben auf einer bereits stark baulich überprägten Fläche geplant ist.

Erhebliche Auswirkungen auf Boden und Wasser sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Die Standorte befinden sich weder in einem Wasserschutz- bzw. Wassereinzugsgebiet noch in einem gesetzlich festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet. Natürliche oberirdische Gewässer werden von dem Vorhaben nach Darstellung der vorgelegten Planunterlagen nicht tangiert.

Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich in ca. 150 m Entfernung das Wasserschutzgebiet Einbeck und in ca. 200 m Entfernung das Überschwemmungsgebiet Krummes Wasser und Hillebach.

Durch den vorhandenen Havariewall und Behälter- und Rohrleitungen mit Leckerkennung wird eine mögliche Betroffenheit vermieden.

Die sich durch die beantragte Anlage ergebenden Versiegelungen werden durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kompensiert.

Aus abfall- und bodenschutzbehördlicher Sicht liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vor, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Aus Sicht der Raumordnung und Regionalplanung sind erhebliche Auswirkungen auf Schutzgüter des UVPG nicht zu erkennen. Für das Vorhaben liegt ein gültiger Bebauungsplan mit Zweckbestimmung Biogasanlage vor.

Bodendenkmale bzw. archäologisch bedeutende Landschaften sind insoweit zu benennen, als dass bereits aufgrund des Bebauungsplanes auf mögliche archäologische Bodenfunde hingewiesen wird. Konkrete Auswirkungen sind nicht zu erkennen.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.